

2. entgegen § 3 (3) auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen seine Notdurft verrichtet;
3. entgegen § 3 (4) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu lagern;
4. entgegen § 3 (5) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen betritt, obwohl das Betreten der Fläche untersagt ist;
5. entgegen § 3 (6) es unterlässt, Beeinträchtigungen durch Hecken oder ähnlichen Pflanzungen zu beseitigen;
6. entgegen § 4 (1) transportable Abfallbehälter oder feuerfeste Aschebehälter nicht oder nicht in angemessener Größe aufstellt oder rechtzeitig entleert oder jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder Abfälle im Umkreis, die seiner Einrichtung zuzuordnen sind, nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt;
7. entgegen § 4 (2) keine transportablen feuerfesten Aschebehälter aufstellt oder diese jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder diese nicht rechtzeitig entleert;
8. entgegen § 5 (1) Gewässer, Springbrunnen, Wasserspiele oder -becken sowie Trinkbrunnen verunreinigt;
9. entgegen § 5 (2) Wasser in größeren Mengen entnimmt;
10. entgegen § 5 (3) in Springbrunnen, Wasserspielen oder -becken badet oder das Baden eines minderjährigen Kindes duldet oder Tiere baden lässt;
11. entgegen § 6 Nr. 1 Flächen bemalt, besprüht, beschriftet, beklebt oder beschmiert, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;

12. entgegen § 6 Nr. 2 Flächen plakatiert oder das Plakatieren, Bemalen, Besprühen, Beschriften, Beschmierern oder Bekleben von Flächen durch andere veranlasst, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist;
13. entgegen § 7 auf öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen durch insbesondere Alkohol- oder sonstigen Rauschmittelkonsum verursachtes aggressives oder aufdringliches Verhalten andere belästigt oder an der dem Gemeingebrauch entsprechenden Nutzung hindert oder von der Nutzung abhält;
14. entgegen § 8 in Wohn- und Mischgebieten sowie in urbanen Gebieten und in der näheren Umgebung von Schulen oder Kinder- und Jugendeinrichtungen zu Personen Kontakt aufnimmt, um sexuelle Handlungen gegen Entgelt zu vereinbaren;
15. entgegen § 9 (2) Anlagen, Anpflanzungen und Ausstattungen durch Sport oder Sportspiele beschädigt;
16. entgegen § 9 (3) mit Lärmbelästigung verbundene Sportspiele außerhalb von Sportanlagen außerhalb der Zeit von 07.00- 22.00 Uhr betreibt;
17. entgegen § 10 Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte zu Wohn- und Übernachtungszwecken im öffentlichen Verkehrsraum ab- bzw. aufstellt;
18. entgegen § 11 (1) S. 2 Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören;
19. entgegen § 12 (1) durch Veranstaltung von Straßenmusik und -theater und Darbietung anderer Straßenkunst Anlieger oder Passanten belästigt oder religiöse Veranstaltungen in Gotteshäusern, den Unterricht an Schulen

- oder die Ruhe in Krankenhäusern, Seniorenheimen und anderen schutzwürdigen Einrichtungen stört;
20. entgegen § 12 (2) Verstärkeranlagen einsetzt oder die für das jeweilige Gebiet maximal zulässigen Lärmpegelmesswerte überschreitet;
21. entgegen § 12 (4) eine Darbietungszeit von maximal 30 min überschreitet oder seinen Standort nach der Darbietung nicht um mindestens 200 m verlegt;
22. entgegen § 13 (1) andere durch die Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten unzumutbar belästigt;
23. entgegen § 14 eine öffentliche Vergnügung mehr als 200 erwarteten Besuchern veranstaltet, ohne diese der Stadt Leipzig mindestens 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich angezeigt zu haben;
24. entgegen § 15 (1) außerhalb von Schießstätten Böller schießt oder mit Schwarzpulver Salut schießt, ohne die schriftliche Erlaubnis der Stadt Leipzig zu besitzen;
25. entgegen § 16 (1) nach der jeweiligen spätesten Abbrandzeit Feuerwerke der Kategorie F2 abbrennt;
26. entgegen § 17 außerhalb der jeweils zulässigen Zeiten motorbetriebene Garten- oder Bodenbearbeitungsgeräte benutzt oder lärm erzeugende Gartenarbeiten durchführt.
27. entgegen § 18 (1) Wertstoffsammelbehälter, deren Benutzung Lärm verursacht, außerhalb der zulässigen Nutzungszeiten nutzt;
28. entgegen § 18 (2) Wertstoffsammelbehälter, deren Nutzung Lärm verursacht, nicht kennzeichnet;
29. entgegen § 19 (1) andere als handelsübliche Geräte oder Brennholz oder Einweggrills oder Grills die unmittelbar auf der Boden-

- fläche stehen, verwendet oder Dritte durch Rauch erheblich belästigt;
30. entgegen § 19 (1) Beschädigungen nicht verhindert oder kein geeignetes Löschmittel vorhält
31. entgegen § 19 (2) Feuer und Grillabfälle nicht vollständig entfernt oder geeignete Behältnisse zur Entsorgung bereithält;
32. entgegen § 19 (3) bei langanhaltender Trockenheit oder großer Hitze ein Lagerfeuer abbrennt;
33. entgegen § 20 (1) Tiere hält oder beaufsichtigt;
34. entgegen § 20 (2) einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen außerhalb gekennzeichneten Hundefreilaufflächen nicht an der Leine führt oder zurücklässt, ohne ihn mit einer Leine zu sichern;
35. entgegen § 20 (3) mit einem Hund einen öffentlich zugänglichen Spiel- oder Sportplatz betritt oder den Hund dorthin laufen lässt;
36. entgegen § 20 (4) es unterlässt, einen Hund in einer größeren Menschenmenge mit einem Maulkorb zu versehen;
37. entgegen § 20 (5) Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt oder kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist;
38. entgegen § 20 (7) Raubtiere, Gift- oder Riesenschlangen oder Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, hält ohne die erforderliche Erlaubnis der Stadt Leipzig zu besitzen;
39. entgegen § 21 wildlebende Haustauben oder Ratten füttert;
40. entgegen § 22 (1) als Eigentümer oder als Inhaber der tatsächlichen Gewalt im Sinne des

- Abs. 3 der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt;
 41. entgegen § 22 (2) als Grundstückseigentümer oder sonstiger Pflichtiger der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder einer Anordnung der Stadt Leipzig nicht Folge leistet;
 42. entgegen § 23 (1) als Hauseigentümer oder an einem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigter ein Gebäude nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der in § 23 (2) bezeichneten Weise mit der festgesetzten Hausnummer versehen oder entgegen § 23 (3) unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder eine falsche und nicht von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer verwendet;
 43. entgegen § 23 (5) einer Anordnung der Stadt Leipzig nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 25

Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften
Die Bestimmungen höherrangiger Bundes- und Landesgesetze sowie spezialgesetzlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

§ 26

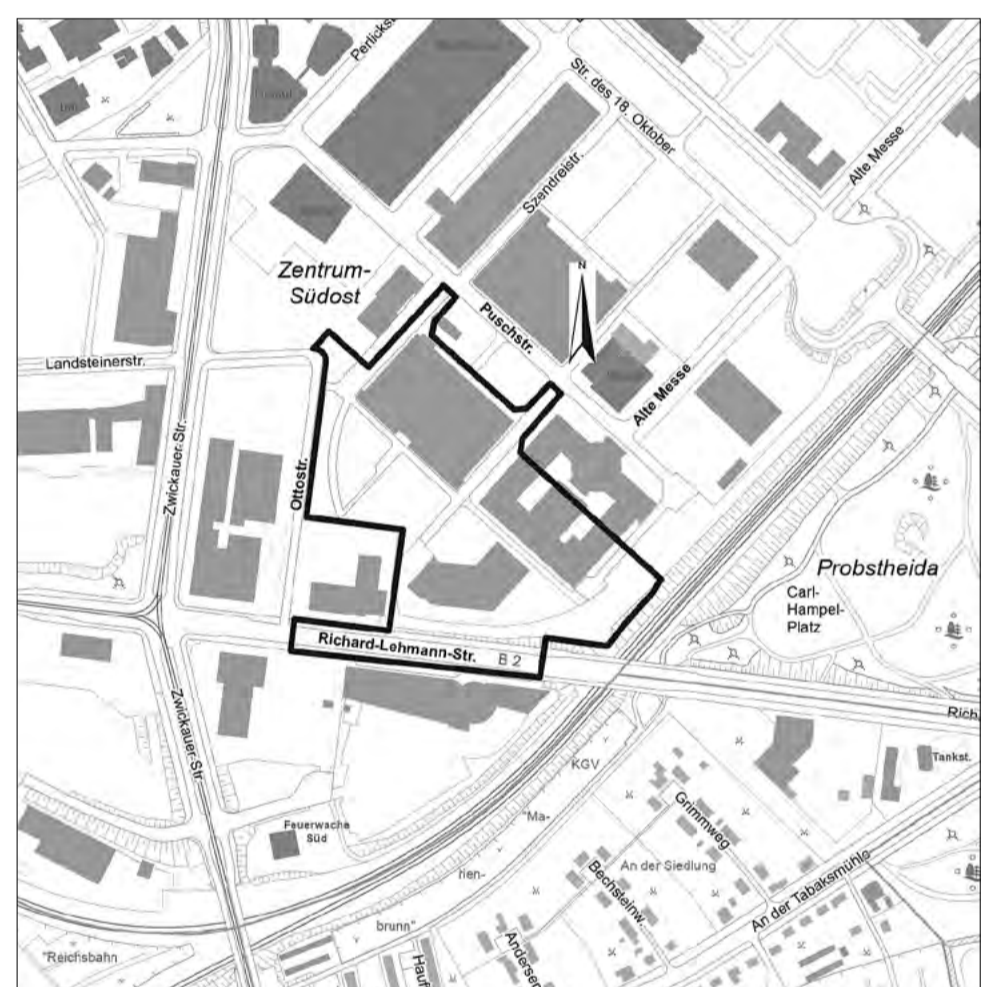
Inkrafttreten
Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 07.06.2020 in Kraft. ■

Burkhard Jung
Oberbürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 431 „Bau- und Gartenfachmarkt auf der Alten Messe“, Leipzig-Mitte – Erneute öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 28.05.2020 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 431 „Bau- und Gartenfachmarkt auf der Alten Messe“ gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung nach § 4a Absatz 3 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Der Beschluss ist im Stadtplanungsamt, Zimmer 498 niedergelegt und kann zu den unten genannten Zeiten für die Dauer von zwei Wochen kostenlos eingesehen werden, er ist auch im Internet über das Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig abrufbar unter <https://ratsinfo.leipzig.de> (Vorlage Nr. VII-DS-00607). Das Plangebiet befindet sich in Leipzig-Mitte, im Ortsteil Zentrum-Süd zwischen Richard-Lehmann-Straße, Ottostraße und Puschstraße (entsprechend kartenmäßiger Darstellung). Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen Teile der denkmalgeschützten ehemaligen Messehalle 17 erhalten und mit ergänzenden Neubauten als Bau- und Gartenfachmarkt wieder nutzbar gemacht werden. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hatte 2019 öffentlich ausgelegen. Im Ergebnis der abgegebenen Stellungnahmen wurde der Planentwurf geändert. Deshalb ist die erneute öffentliche Auslegung erforderlich. Die Änderungen beziehen sich vor allem auf die Reduzierung der Verkaufsfläche, auf den Zufahrtsbereich am Knotenpunkt Richard-Lehmann-Straße und auf Festsetzungen zum verbesserten Artenschutz. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom **16.06.2020 bis 30.06.2020** im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, im Ausstellungsbereich vor den Zimmern 496-499, während der Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00 Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, zur Einsicht öffentlich ausgelegt. **Auch im Internet sind die Planunterlagen verfügbar:**
- www.leipzig.de/bauleitplanung-aktuell
- Zentrales Landesportal Bauleitplanung www.bauleitplanung.sachsen.de
- Ratsinformationssystem der Stadt Leipzig <https://ratsinfo.leipzig.de> (Vorlage Nr. VII-DS-00607). Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wurde bestimmt, dass die **Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt** wird und dass **Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen** des vorhabenbezogenen Bebauungsplans abgegeben werden können. Schriftliche Stellungnahmen richten Sie bitte an die Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig. Nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Umweltverbänden und aus der Öffentlichkeit liegen vor:
Aus der Beteiligung bis Juli 2019
- Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zu Baugrund, Grundwasser und Radiologie
- LAG Landesarbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens (mit BUND Landesverband Sachsen e. V., Grüne LIGA Sachsen e. V., NABU Landesverband Sachsen e. V.) zu Altlasten, Artenschutz, Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Insekten, Fledermäuse und Vögel
- Ökolöwe Umweltbund Leipzig e. V. zu nachhaltiges Bauen, Anbindung ÖPNV und Radverkehr, Stadtklima, Tiere und Pflanzen (Fledermausarten, Blauflügelige Sand- und Ödlandschrecke, Baumbiotopen), Kompensationsmaßnahmen wie Fassaden- und Dachbegrünung, Versiegelung
- BUND Landesverband Sachsen e. V. zu Altlasten, Artenschutz, Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Insekten, Fledermäuse und Vögel
- Amt für Umweltschutz (3 Schreiben) zu flächensparendes Bauen, umweltgerechte Mobilität, Biotope Bäume, Gehölze und Insekten, Geräuschmission, Stadtklima/ Dachbegrünung, Energie, Regenwasserbewirtschaftung
- Schreiben aus der Öffentlichkeit zu Denkmalschutz (Gebäudeensemble), Verkehrsführung (Anlieferung, Verkehrsaufkommen), Artenschutz (Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel, Fledermäuse und Insekten)
Aus der Beteiligung bis Mai 2020
- Landesdirektion Sachsen zur Sicherstellung des Ausgleichs und zu Festsetzungen Dachflächen
- Landesamt für Denkmalpflege Sachsen zu Kulturdenkmälern
- Amt für Umweltschutz zu umweltverträglichen Leuchtmitteln
- Ökolöwe mit Sächsischem Heimatschutz e. V. zu Stadtklima, flächensparendes Bauen, Versickerung, Stellplätze, Tier- und Pflanzenschutz, Dach- und Fassadenbegrünung, Leuchtmittel
- Schreiben aus der Öffentlichkeit zur Beeinträchtigung durch Verkehr, Verkehrslärm und Beschränkung der Freibereiche
- Schreiben aus der Öffentlichkeit zur Verträglichkeit des Vorhabens, Denkmalschutz, Tier- und Pflanzenschutz insbesondere Fledermäuse, Ausgleichsmaßnahmen
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:



Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 431 „Bau- und Gartenfachmarkt auf der Alten Messe“ (fett umrandet)
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, Umweltverbänden und aus der Öffentlichkeit wie oben genannt **Umweltbericht** zu den Belangen des Umweltschutzes und den Ergebnissen der Umweltprüfung über die möglichen Auswirkungen der Planung (Teil der Begründung zum Bebauungsplan, Kap. 7)
- auf Boden durch Versiegelung, Altlasten, Radonkonzentration
- auf Wasser/Niederschlagswasser (Entwässerung, Versickerungsfähigkeit des Bodens)
- auf Klima und Luftqualität (städtischer Überwärmungsbereich, Verkehr, Durchgrünung)
- auf Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt (Verlust von Baumbeständen, Biotope höhlenreiche Einzelbäume, Verlust an Lebens-

- stätten für Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien, Heuschrecken)
 - Landschaft (Qualität des Siedlungs- und Landschaftsbildes, Grünflächenanteil)
 - auf Mensch (Auswirkungen von Verkehrs- und Gewerbelärm)
 - Kulturgüter (Denkmalschutz der vorhandenen Bausubstanz)
- Grünordnungsplan und grünordnerischer Fachbeitrag** als ökologische Grundlage für den Bebauungsplan mit Aussagen zu landschaftspflegerischen Zielvorstellungen und grünordnerischen Festsetzungen bezüglich:
- Arten- und Biotopschutz (Gehölzbiotope, höhlenreiche Einzelbäume, Blauflügelige Ödlandschrecke, Gebäude und Gehölze bewohnende Tiere)

- Archäologischer Denkmalschutz (Sanierung denkmalgeschützter Bauwerke)
 - Versiegelungsgrad und Umgang mit Niederschlagswasser
 - Klimaanpassung (Dachbegrünung), Pflanzmaßnahmen und Wegebeziehungen
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Kartierung geschützter Tier- und Pflanzenarten, die durch das Vorhaben betroffen sein können mit Aussagen zu
 - Konflikten und Vermeidungsmöglichkeiten sowie Umweltvorsorge für relevante Arten im Plangebiet (Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechsen, Heuschrecken sowie Gehölz- und Baumbestand)
 - Auswirkungen auf die Lebensräume betroffener Arten durch Abriss, Fällung und Rodung
 - Bau- und betriebsbedingte Auswirkungen durch Zerstörung bzw. Beschädigung auf geschützte Brutvögel (z. B. Mauersegler, Meisen, Drossel, Amsel, Stieglitz), Fledermausarten (z. B. Abendsegler, Zwergfledermaus) und Insektenarten (Blauflügelige Ödland- und Sandschrecke)
 - Vermeidungs-, Ausgleichs- und kompensatorische Maßnahmen (Neupflanzungen, Neuanlage geeigneter Quartiere)
- Protokoll über artenschutzfachliche Ersatz- und Schutzmaßnahmen** für geschützte Tierarten (Blauflügelige Ödlandschrecke und Sandschrecke, Gebäude- und Gehölze bewohnende Tierarten)
Gutachten zur Verkehrssicherheit von 6 Biotop-Bäumen und Auswirkungen der Baumaßnahme auf diese Bäume sowie Schutzmaßnahmen
Visuelle Baumkontrolle zur Verkehrssicherheit sowie Benennung erforderlicher Maßnahmen zur Baumpflege
Geotechnisches und umwelttechnisches Gutachten mit Untersuchung des Baugrundes sowie geotechnischen und umwelttechnischen Untersuchungen zu Altlasten, Grundwasser, Schichtwasser, Anlage von Verkehrsflächen
Verkehrsgutachten zur Verkehrserschließung, Ermittlung des Verkehrsaufkommens, Belastungen im Straßenverkehr, ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr
Schalltechnische Untersuchung mit Fortschreibung zur Belastung durch Gewerbe- und Verkehrslärm mit Untersuchungen zu Lieferverkehr, Warenumschlag, Haustechnik und Schallschutz
Außerdem liegen vor:
Potenzial- und Verträglichkeitsanalyse zur geplanten Ansiedlung eines Hornbach Bau- und Heimwerkermarktes in Leipzig, Standort „Alte Messe“ mit Darstellung der Auswirkungen auf die Bestandssituation im Stadtgebiet und darauf bezogene Stellungnahmen. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planfeststellung für das ÖPNV-Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH „Verkehrsknoten Adler“

Die Landesdirektion Sachsen hat gemäß § 28 Abs. 1 und § 29 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit §§ 74 und 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf Antrag der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH mit Beschluss vom 28. Mai 2020 den Plan für das Vorhaben „Verkehrsknoten Adler“ feststellt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und/oder Hinweise sowie Anregungen entschieden worden. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Unterlagen liegen in der Zeit vom **8. Juni 2020 bis 22. Juni 2020** in der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, Stadtplanungsamt, Zimmer 498, zu den Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00

Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung spezifische Zugangs- und Hygieneregulungen erforderlich sind. Die Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss sind im vorgenannten Zeitraum auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> in der Rubrik „Infrastruktur – Straßenbahnen“ einsehbar. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). ■
Stadtplanungsamt
i. A. der Landesdirektion Sachsen

Leipziger Stadtradeln 2020: Auftakt am 4. September

Ab sofort können sich alle Leipzigerinnen und Leipziger beim Stadtradeln 2020 anmelden. Vom 4. bis 24. September 2020 startet Leipzig beim bundesweiten Wettbewerb für mehr Klimaschutz und sicheren Radverkehr. Alle Teilnehmer können dabei auf ihren täglichen Wegen durch die Stadt Radkilometer für ihr eigenes Team und ganz Leipzig sammeln. „Auf dem Weg, Leipzig nachhaltig und klimabewusst zu gestalten, ist die Stadtradeln-Kampagne ein bedeutender Wettbewerb im Jahreskalender der Stadt“, bekräftigt Umweltbürgermeister Heiko Rosenthal. „Um mit der diesjährigen Auflage des Leipziger Stadtradelns noch mehr Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, werden wir mit unseren Kooperationspartnern weitere interessante Angebote entwickeln und umsetzen.“ Die Klimakrise legt auch während der Corona-Pandemie keine Pause ein. Deshalb ist es umso wichtiger, dass die Leipzigerinnen und Leipziger auf ihren täglichen Wegen einen direkten Beitrag für Klimaschutz und saubere Luft in unserer

Stadt leisten“, betont Nico Singer, Geschäftsführer des Ökolöwen. „Mit dem Stadtradeln-Wettbewerb möchten wir auch in diesem Jahr viele Leipzigerinnen und Leipziger für das tägliche Fahrradfahren begeistern.“ Team-Anmeldungen zum Stadtradeln sind ab sofort unter www.stadtradeln.de möglich. Bis zum Start des Wettbewerbs bleibt den Teams Zeit, möglichst viele Mitstreiterinnen und Mitstreiter für ihre Teams zu gewinnen. Die besten Teams des Wettbewerbs werden in verschiedenen Kategorien prämiert und haben die Chance auf ein Preisgeld von viermal 250 Euro. Das Stadtradeln ist eine Kampagne des Klima-Bündnis e. V., organisiert von der Stadtverwaltung Leipzig und dem Ökolöwe - Umweltbund Leipzig e. V. Die wichtigsten Infos zum Stadtradeln gibt es auf www.oekoloewe.de/stadtradeln, darüber hinaus auch auf www.leipzig.de/stadtradeln. Bei Fragen zum Wettbewerb steht das Stadtradeln-Organisationsteam (stadtradeln@oekoloewe.de oder Tel. 036 51 71) zur Verfügung. ■

Schleuse Cospuden ab sofort wieder in Betrieb

Ab sofort ist die Schleuse Cospuden wieder täglich von 10 bis 20 Uhr geöffnet. Die Öffnung der Schleuse Connowitz verzögert sich dagegen noch aufgrund von Reparaturen. In Kürze ist aber auch sie wieder bis September täglich nutzbar. Im Oktober sind beide von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Die Nutzer der Schleuse Cospuden werden gebeten, nur hintereinander in die Kammer einzufahren - maximal vier muskelbetriebene Boote beziehungsweise drei muskelbetriebene Boote und ein Mehrpersonenboot sind gleichzeitig erlaubt. Auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu achten. Der Betrieb der Schleuse Connowitz ist nur bei ausreichend Wasserführung in der Pleiße möglich. Bei anhaltender Trockenheit wird die Schleuse geschlossen. Der Kanu-Fisch-Pass kann aber dennoch weiter genutzt werden. Weitere Informationen unter www.gewaesserverbund.de. ■